

SATZUNG
DES VEREINS
EAGLE – European Association of Global Lecturing ENT

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „EAGLE-European Association of Global Lecturing ENT“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Lehre, Aus- und Fortbildung im medizinischen Fachbereich der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde auf nationaler und internationaler Ebene. Hierunter fällt auch die Unterstützung von ausländischem medizinischen Personal bei der Aus- und Weiterbildung. Vom Gesellschaftszweck umfasst ist auch die Behandlung von erkrankten Personen im Ausland, die damit verbundene Reisetätigkeit und die finanzielle Unterstützung von Personen, die an Erkrankungen des Hals-Nasen-Ohren-Systems leiden, um die ärztliche Behandlung dieser Personen zu ermöglichen. Ferner die technische Unterstützung von auswärtigen Gesundheitseinrichtungen.
2. Der Verein kann auch durch die Durchführung eigener Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen, zur Einwerbung von Spenden sowie zu Bildungszwecken tätig werden.
3. Der Verein ist berechtigt, Mittel an andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in Erfüllung der oben genannten Zwecke zuzuwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt bleibt eine etwaige Erstattung von Aufwendungen, insbesondere Reisekosten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des In- und Auslands werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines vollen Jahresbeitrages im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und den Ausschluss die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschließt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge festzusetzen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Das Amt des Schriftführers wird vom 2. Vorsitzenden übernommen.
2. Der 1. Vorsitzende kann auch gleichzeitig Schatzmeister sein.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer zu berufen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist alleine der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch eMail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Abfassung der eMail unter der letzten dem Verein bekannten eMailadresse.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für die Amtszeit des Vorstandes einen Kassenprüfer.
2. Dieser hat die Buchhaltungsunterlagen und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung dient als Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende des Vereins der Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Aktionskreis Ostafrika e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter Nr. VR570, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen:

Traunstein, den 10.03.2014

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Eberhard Biesinger

Matthias Hölzl

Christin Idler
Günter Lenze

Dr. Gerd Rasp
Dr. Christian Heiden
Jakob Prechtl

Die Gründungsmitglieder sind:

1. Dr.med. Eberhard Biesinger
2. Priv.Doz. Dr.med. Matthias Hölzl
3. Frau Dr.med. Christin Idler
4. Dr.med. Karl Landvogt
5. Prof. Dr. med. Gerd Rasp
6. Dr. Christian Heiden
7. Jakob Prechtl
8. Florian Mengele
9. Günter Lenze